

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2020 — Aquind u. a./Kommission

(Rechtssache T-295/20)

(2020/C 247/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Aquind Ltd (Wallsend, Vereinigtes Königreich), Aquind SAS (Rouen, Frankreich), Aquind Energy (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: S. Goldberg, Solicitor, Rechtsanwalt E. White, C. Davis und J. Bille, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Maßnahme, d. h. die Delegierte Verordnung, soweit sie AQUIND Interconnector von der Unionsliste entfernt, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Delegierte Verordnung zur Gänze für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In ihrer Klageschrift beantragen die Kläger die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/389 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse⁽¹⁾.

Die Kläger stützen die Klage auf sieben Gründe.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel hinsichtlich der Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste
 - Unter Verletzung der Begründungspflicht enthalte die Delegierte Verordnung weder eine Begründung, noch verweise sie auf eine Begründung für die Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste, und den Klägern seien keine Gründe für die Entfernung genannt worden.
2. Zweiter Klagegrund: Nichteinhaltung verfahrensrechtlicher und materieller Erfordernisse nach der Verordnung (EU) Nr. 347/2013⁽²⁾ („TEN-E- Verordnung“) und insbesondere nach deren Art. 5 Abs. 8
 - Die Erstellung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für die Delegierte Verordnung habe nicht den Erfordernissen der TEN-E Verordnung entsprochen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta
 - Die Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste und das Fehlen jeglicher Gründe für diese Entfernung verstoßen gegen die nach Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta bestehenden Verpflichtungen, stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren zu schaffen und ihnen eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Unter Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte sei die Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste nicht unparteiisch behandelt und den Klägern kein Recht gewährt worden, vor Erlass der Delegierten Verordnung gehört zu werden.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots
 - Unter Verletzung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots sei AQUIND Interconnector im Verhältnis zu vergleichbaren vorgeschlagenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) unterschiedlich und unfair behandelt worden, ohne dass irgendeine objektive Rechtfertigung für eine solche unterschiedliche Behandlung vorgelegen habe.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
 - Für ein bestehendes PCI in der Entwicklungsphase wie AQUIND Interconnector sei die bloße Entfernung von der Unionsliste ohne detaillierten Vergleich vergleichbarer Vorhaben und ohne den Klägern Gelegenheit zu geben, Probleme zu beheben, unverhältnismäßig.
7. Siebter Klagegrund: Verletzung der unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
 - Die angefochtene Maßnahme enttäusche die berechtigten Erwartungen der Kläger, auf die Aufnahme in die Unionsliste und darauf vertrauen zu können, dass das Verfahren zur Ausarbeitung der Unionsliste von PCI im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der TEN-E-Verordnung und anderen anwendbaren rechtlichen Erfordernissen durchgeführt werden würde.

⁽¹⁾ ABl. 2020 L 74, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (AbI. 2013, L 115, S. 39).

Klage, eingereicht am 22. Mai 2020 — Nosio/EUIPO — Tros del Beto (ACCUSÌ)

(Rechtssache T-300/20)

(2020/C 247/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nosio SpA (Mezzocorona, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Graffer, G. Rubino und A. Ottolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tros del Beto, SLU (Marçà, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „ACCUSÌ“ — Anmeldung Nr. 16 014 921

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2020 in der Sache R 871/2019-1